

Gesetzentwurf

der Fraktion der DVU

Gesetz zur Regelung der Staatshaftung für Straftaten von Personen, die aufgrund gerichtlicher Entscheidung in einem staatlichen Aufsichts- oder Obhutsverhältnis stehen (BbgStHAOG)

Der Landtag möge beschließen:

Ein neues "Gesetz zur Regelung der Staatshaftung für Straftaten von Personen, die aufgrund gerichtlicher Entscheidung in einem staatlichen Aufsichts- oder Obhutsverhältnis stehen (BbgStHAOG)" soll mit folgendem Inhalt verabschiedet werden:

Abschnitt 1: Haftungsvoraussetzungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz findet auf Schäden Anwendung, die durch Straftaten verursacht werden, welche von Personen während deren Aufenthaltes außerhalb des Bereiches des Vollzuges gerichtlicher Haftentscheidungen begangen werden, wenn dieser Aufenthalt durch
 - a) Lockerungsentscheidungen nach dem Strafvollzugsgesetz oder durch
 - b) sonstige Maßnahmen, die Hafterleichterungen oder Vergünstigungen für Strafgefangene beinhalten,begründet wurde.
- (2) Dasselbe gilt für Schäden, die durch Handlungen verursacht werden, welche von sonstigen Personen begangen werden, denen gegenüber aufgrund vorangegangener gerichtlicher Entscheidung ein besonderes staatliches Aufsichts- oder Obhutsverhältnis begründet worden ist.

§ 2 Voraussetzungen der Haftung

- (1) Für Schäden, die einer Person (Geschädigtem) an Körper, Eigentum oder Vermögen durch Personen im Sinne von § 1 Absatz 1 Buchstaben a und b oder Absatz 2 rechtswidrig zugefügt werden, haftet das staatliche Organ oder die staatliche Stelle, unter deren Aufsicht oder in deren Obhut diese Personen stehen.

- (2) Die staatliche Haftung ist ausgeschlossen, soweit der Geschädigte das schadensstiftende Ereignis durch eigenes zurechenbares Verhalten veranlasst hat.
- (3) Ein Schadenersatzanspruch gegen Bedienstete, Mitarbeiter oder Beauftragte des jeweiligen staatlichen Organs oder der jeweiligen staatlichen Stelle ist ausgeschlossen.
- (4) § 839 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung.

§ 3 Zurechnung und Beweislast

- (1) Der Geschädigte hat nachzuweisen, dass das Verhalten der Personen im Sinne von § 1 Absatz 1 Buchstaben a und b oder Absatz 2 für den eingetretenen Schaden ursächlich war. Für den Nachweis der Ursächlichkeit zwischen schädigendem Ereignis und eingetretenem Schaden reicht es aus, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Ursächlichkeit zwischen schädigendem Ereignis und Schadenseintritt feststeht.
- (2) Ist für das schädigende Ereignis in Ansehung der Person im Sinne von § 1 Absatz 1 Buchstaben a und b oder Absatz 2 eine Prognoseentscheidung von Bediensteten, Mitarbeitern oder Beauftragten staatlicher Organe oder Stellen ganz oder teilweise ursächlich oder kann deren Ursächlichkeit nicht ausgeschlossen werden, haftet das jeweilige staatliche Organ oder die jeweilige staatliche Stelle für den eingetretenen Schaden, ohne dass es eines Verschuldens bedarf. Im übrigen hat das jeweilige staatliche Organ oder die jeweilige staatliche Stelle den Nachweis darüber zu führen, dass ein schadensbegründendes Handeln von Bediensteten, Mitarbeitern oder Beauftragten nicht vorliegt.

§ 4 Art und Umfang des Schadenersatzes

- (1) Der Schadenersatz im Sinne von § 2 besteht in der Herstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn das zum Ersatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.
- (2) Geldersatz ist insbesondere für den Verlust von geldwertem Vermögen oder von Sachen zu leisten.
- (3) Bei Personenschäden umfasst der Schadenersatz die erforderlichen Heilbehandlungen, Maßnahmen zur gesundheitlichen Wiedereingliederung ins Berufs- und Gesellschaftsleben sowie Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation und Umschulung. Für die Zeitdauer nach Satz 1 sind dem Geschädigten Geldleistungen als Verletzten oder Übergangsgeld zu zahlen. Insoweit sind die Vorschriften des dritten Kapitels, erster Abschnitt, sechster Unterabschnitt des Siebten Sozialgesetzbuches Gesetzliche Unfallversicherung entsprechend anzuwenden.

§ 5 Rentenleistungen

- (1) Soweit bei Personenschäden die Erwerbsfähigkeit nicht oder nicht vollständig wieder hergestellt werden kann oder wenn der Geschädigte verstirbt, ist Schadenersatz in Form einer monatlich in voraus zu zahlenden Geldrente zu entrichten. Ebenso sind Geldleistungen infolge eines Mehrbedarfs aufgrund eingetretener Pflegebedürftigkeit des Geschädigten zu erbringen.
- (2) Die Höhe der zu zahlenden Geldrente und der Geldleistungen für den Mehrbedarf bemisst sich bei Erwerbs- oder bei Berufsunfähigkeit des Geschädigten in entsprechender Anwendung der geltenden Vorschriften des dritten Kapitels, zweiter Abschnitt, erster Unterabschnitt des Siebten Sozialgesetzbuches Gesetzliche Unfallversicherung.
- (3) Die Höhe von Geldrenten an Hinterbliebene des Geschädigten, Witwe und Waisen bemisst sich in entsprechender Anwendung des dritten Kapitels, zweiter Abschnitt, zweiter Unterabschnitt des Siebten Sozialgesetzbuches Gesetzliche Unfallversicherung.
- (4) Weitergehende Schadenersatzansprüche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.

§ 6 Schmerzensgeld

Die Zahlung von Schmerzensgeld kommt nach diesem Gesetz nicht in Betracht. Weitergehende Ansprüche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Spätfolgen

- (1) Der Umfang des Schadenersatzanspruches erstreckt sich auch auf gesundheitliche Spätfolgen des schädigenden Ereignisses, soweit hierdurch die Erwerbs- oder Berufsfähigkeit des Geschädigten aufgehoben oder um mindestens 20 vom Hundert gemindert wird.
- (2) Spätfolgen im Sinne von Absatz 1 sind solche, für die das schädigende Ereignis nach Maßgabe des § 3 ursächlich ist, deren Eintritt aber zum Zeitpunkt des ersten Antrages nach § 10 dieses Gesetzes noch nicht erkannt wurde.

§ 8 Pflichten des Geschädigten

Der Geschädigte hat alle ihm zumutbaren Anstrengungen zur Schadensminderung zu unternehmen. Die Bestimmungen des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

§ 9 Verjährung

- (1) Der Schadenersatzanspruch verjährt innerhalb eines Jahres.

- (2) Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Geschädigte von dem Schaden und davon Kenntnis erhält, dass der Schaden von einer Person in Sinne von § 1 Absatz 1 Buchstaben a und b oder von einer Person im Sinne von § 1 Absatz 2 verursacht wurde. In den Fällen von Spätfolgen im Sinne von § 7 beginnt die Verjährungsfrist mit Ablauf des Tages, an dem der Geschädigte von Art und Umfang der Spätfolgen im Sinne des § 7 und der voraussichtlichen Ursächlichkeit des schädigenden Ereignisses für diese Spätfolgen Kenntnis erlangt hat.
- (3) Im übrigen gelten für Ablauf, Hemmung und Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Abschnitt 2: Antragsverfahren

§ 10 Zuständigkeit

- (1) Ansprüche nach diesem Gesetz sind bei dem staatlichen Organ oder bei der staatlichen Stelle zu beantragen, unter deren Aufsicht oder Obhut die schädigende Person im Sinne von § 1 Absatz 1 Buchstaben a und b oder § 1 Absatz 2 zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses stand.
- (2) Soweit ein staatliches Organ oder eine staatliche Stelle im Sinne des Absatzes 1 dem Geschädigten nicht bekannt oder für den Geschädigten nicht feststellbar ist, können Ansprüche nach diesem Gesetz auch bei der zuständigen Landesjustizbehörde des Ortes des schädigenden Ereignisses beantragt werden.
- (3) Wird der Antrag im Sinne des Absatzes 1 bei einem anderen staatlichen Organ oder einer anderen staatlichen Stelle gestellt, so hat dieses staatliche Organ oder diese staatliche Stelle den Antrag unverzüglich an das staatliche Organ oder diese staatliche Stelle weiterzuleiten und den Antragsteller hiervon schriftlich zu unterrichten. Der Leiter des sodann bearbeitenden staatlichen Organs oder der sodann bearbeitenden staatlichen Stelle teilt dem Antragsteller in diesen Fällen schriftlich mit, dass seine Stelle zuständig ist.

§ 11 Antrag

- (1) Antragsbefugt ist der Geschädigte oder dessen gesetzlicher Vertreter. Im Falle des Ablebens des Geschädigten sind seine Erben antragsbefugt; seine Kinder sind auch dann antragsbefugt, wenn diese nicht Erben sind.
- (2) Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei einem staatlichen Organ oder einer staatlichen Stelle im Sinne des § 10 zu stellen.

- (3) Der Antrag muss
- a) den Namen und die Anschrift des Geschädigten,
 - b) die Bezeichnung des Anspruchsgegners sowie
 - c) das schädigende Ereignis
- enthalten. Darüber hinaus soll der Antrag Angaben zu Art und Umfang des voraussichtlichen Schadens enthalten.
- (4) Beweismittel sollen, soweit möglich, in der Antragschrift angegeben und der Antragschrift beigelegt werden.

§ 12 Verfahren

- (1) Der Leiter des zuständigen staatlichen Organs oder der zuständigen staatlichen Stelle im Sinne des § 10 Absätze 1 oder 2 leitet das Verfahren von Amts wegen. Er soll sachdienliche verfahrensleitende Hinweise geben, erforderlichenfalls Beweiserhebungen veranlassen und den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (2) Vor der Entscheidung ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren. Hierbei hat der Leiter des staatlichen Organs oder der staatlichen Stelle nach § 10 Absätze 1 und 2 insbesondere den Antragsteller oder die Antragsteller auf etwaige, gegen den Anspruch bestehende Bedenken hinzuweisen.

§ 13 Entscheidung über den Antrag

- (1) Der Leiter des zuständigen staatlichen Organs oder der zuständigen staatlichen Stelle nach § 10 Absätze 1 und 2 entscheidet über Grund, Art und Höhe des Schadenersatzanspruches nach diesem Gesetz.
- (2) Die Entscheidung ergeht schriftlich. Sie ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

Abschnitt 3: Rechtsweg

§ 14 Gerichtsweg

- (1) Gegen Entscheidungen nach § 13 dieses Gesetzes ist der ordentliche Rechtsweg zu den Landgerichten gegeben.
- (2) Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das in Anspruch genommene staatliche Organ oder die staatliche Stelle den Sitz hat.
- (3) Für das Verfahren vor dem Landgericht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 15 Rückgriff

- (1) Ersatzansprüche von staatlichen Organen oder staatlichen Stellen gegen Bedienstete, Mitarbeiter oder Beauftragte mit hoheitlichen Tätigkeiten für Schäden im Sinne dieses Gesetzes richten sich nach den Vorschriften des Art. 34 Satz 2 GG und des § 839 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Handeln natürliche oder juristische Personen ansonsten im Auftrag staatlicher Organe oder staatlicher Stellen des Landes Brandenburg, so haften sie für Schäden im Sinne dieses Gesetzes nach den Vorschriften über die entgeltliche Geschäftsführung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
- (3) Mehrere natürliche oder juristische Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Rechtsverordnungen

Der Minister für Justiz des Landes Brandenburg kann im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Frauen des Landes Brandenburg zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen erlassen.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Den Regelungen des öffentlichen Schadenersatz- und Entschädigungsrechts in Ausformung des Staatshaftungsrechts liegt ein haftungsbegrenzendes Prinzip zugrunde, welches einen allgemeinen Grundsatz des Amts- und Staatshaftungsrechts aufstellt: Ersatzansprüche gegen die öffentliche Hand sollen nur natürlichen oder juristischen Personen zustehen, wenn die verletzten Pflichten auch einen sie betreffenden Drittbezug oder begünstigenden Schutzzweck haben. Dies hat für die Opfer der in staatlicher Aufsicht bzw. in staatlicher Obhut stehenden Personen zur Folge, dass ihnen in der Regel Schadenersatzansprüche nicht zustehen und sie deswegen auf die Hilfe gemeinnütziger Opferschutzverbände angewiesen sind.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat in einem neueren Urteil erstmals "zufälligen" Opfern einer Gewaltstraftat eines gelockerten Strafgefangenen die Eigenschaft eines "Dritten" im Sinne des § 839 Abs. 1 BGB zuerkannt und damit ein richtiges rechtspolitisches Signal gesetzt. Das OLG Karlsruhe hat dabei wesentlich auf die staatliche Pflicht zum Schutz von Leben, körperlicher Unversehrtheit und sexueller Selbstbestimmung abgestellt. Eine darüber hinaus gehende Schutzpflicht, bezogen auf das Eigentum und das Vermögen von Bürgern, wird dabei jedoch ausgespart.

Zudem ist zu befürchten, dass der Leitfaden des Brandenburgischen Justizvollzuges für Entscheidungen über Vollzugslockerungen und die damit verbundene Formalisierung der prognostischen Beurteilung der Vollzugskonferenz eher zu einer staatlichen Exkulpation als zu einer effektiven Spezialprävention führt.

Das Gesetz zur Regelung einer zugunsten von Opfern erleichterten Staatshaftung für Straftaten von Personen in einem staatlichen Aufsichts- und Obhutsverhältnis führt angesichts des genannten Handlungsbedarfs in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung zu einer gerechteren Haftungsverteilung und somit zu einem "Mehr" an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Bürgerinnen und Bürger Brandenburgs.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende